



eco-INSTITUT Germany GmbH

Laborprüfung

Laboratory testing

Zertifizierung

Certification

eco-INSTITUT Germany GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Version: Juli 2026)

Datenschutzrichtlinie (DSR)

(Version: Oktober 2022)

Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO)

(Version: Juli 2026)



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die folgenden Begriffe werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit nachstehenden Bedeutungen verwendet:

„Unternehmer“ ist jeder Vertragspartner, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. „Verbraucher“ ist jeder Vertragspartner, der den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder seiner gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.2 Alle Angebote, Leistungen und Lieferungen der eco-INSTITUT Germany GmbH („AN“), das heißt insbesondere Laborprüfungen (Analyseservice, Materialprüfungen), Begutachtung von Produktionsprozessen, Zertifizierungen auf der Grundlage des Zertifizierungsprogramms „eco-INSTITUT-Label“ der LCPO GmbH oder einem anderen nationalen oder internationalen Qualitätssiegel eines Drittanbieters, einschließlich der Erstellung von Laborberichten, Beurteilungen und Gutachten, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der AN mit dem jeweiligen Auftraggeber („AG“) über die von ihm angebotenen Leistungen oder Lieferungen schließt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der AN seine Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG vorbehaltlos ausführt. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der AN ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

1.4 Ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen finden auf die Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten des AN die „Prüf- und Zertifizierungsordnung“ („PZO“) Anwendung. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Geschäftsbedingungen und der PZO gelten die Regelungen der PZO vorrangig.

2. ANGEBOTE; VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Alle Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Ein Vertrag mit dem AN gilt erst dann als geschlossen, wenn der AG ein Angebot des AN vorbehaltlos annimmt oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung des AN zugeht oder der AN mit der Ausführung der Leistung beginnt. Erteilt der AN eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des AN vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.4 Im Fall einer gutachterlichen Tätigkeit des AN sind Gutachtenthema und Verwendungszweck bei der Auftragserteilung schriftlich festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem AG beauftragte Gutachten Privatgutachten sind, mit denen nicht die Wirkungen eines Gutachtens im gerichtlich angeordneten selbstständigen Beweissicherungsverfahren (§ 485 ff ZPO) erzielt werden kann.

3. DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES

3.1 Der AN erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.

3.2 Der Transport und etwaige Rücktransport von Gegenständen des AG erfolgt auf dessen Kosten und Gefahr. Eine Rückgabe von Gegenständen an den AG erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder der AG dies ausdrücklich schriftlich verlangt. Stellt der AG dem AN Prüfmaterial zur Verfügung, wird dieses Material für die Dauer von 3 Monaten nach Erbringung der letzten vertraglich geschuldeten Leistung aufbewahrt und anschließend auf Kosten des AG entsorgt. Bei der Aufbewahrung von Gegenständen des AG ist die Haftung des AN auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

3.3 Ist die Durchführung der vom AN geschuldeten Leistung mit Eingriffen in Gegenstände des AG verbunden, hat der AN für die aus der vertragsgemäßen Durchführung resultierenden Beschädigungen oder Zerstörungen dieser Gegenstände keinen Ersatz zu leisten.

3.4 Der AN hat das Recht, die ihm obliegenden Leistungen durch einen von ihm sorgfältig ausgesuchten, geeignet erscheinenden Unterauftragnehmer, beispielsweise einem externen Sachverständigen, durchführen zu lassen. Die in dieser Ziffer 4 enthaltenen Verpflichtungen des AG gelten auch gegenüber den Unterauftragnehmern des AN. Ein Weisungsrecht des AG gegenüber den Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern besteht nicht.

3.5 Im Fall einer gutachterlichen Tätigkeit des AN wird das erstellte Gutachten dem AG in Schriftform und in einfacher Ausfertigung unter Nennung des für die Ausarbeitung verantwortlichen Sachverständigen zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.6 Ungeachtet der von dem AN erbrachten Leistungen, insbesondere von Laborprüfungen oder sonstigen Prüf- oder Zertifizierungstätigkeiten einschließlich der Erstellung von Gutachten, ist der AG weiterhin für die Mängelgewährleistung für die geprüften oder zertifizierten Produkte, für die Produktbeobachtungs- und -haftungspflicht sowie sonstige gesetzliche Verpflichtungen eines Herstellers verantwortlich. Insbesondere übernimmt der AN bei einer Laborprüfung auf technische Sicherheit keine Gewähr für die Freiheit des geprüften Produkts von sonstigen Mängeln, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Soweit zur Durchführung des Vertrages Mitwirkungshandlungen des AG erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Eine Erstattung von Aufwendungen findet nicht statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Schriftform vereinbart ist. Kommt der AG den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und gerät er dadurch in Verzug, kann der AN den ihm entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.

4.2 Im Rahmen der Mitwirkungshandlungen gemäß Ziffer 4.1 hat der AG dem AN insbesondere alle für die Durchführung des Vertrages relevanten Gegenstände, Dokumente und/oder Informationen vollständig zu übergeben oder mitzuteilen. Eine Pflicht des AN, die mitgeteilten/übergebenen Gegenstände, Dokumente oder Informationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, besteht nicht, es sei denn, hierzu besteht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ein Anlass oder die Überprüfung wurde ausdrücklich als Leistungspflicht des AN vereinbart.

4.3 Stellt der AG dem AN Produkte oder andere Materialien zur Verfügung, die Gegenstand von Prüf- oder Zertifizierungstätigkeiten sind bzw. sein sollen, müssen diese Produkte/Materialien entsprechend der Probenahmenvorgaben des AN, abrufbar unter www.eco-institut.de, aus der Serienfertigung des AG stammen und repräsentativ für die Produkte/Materialien sein, das geprüft und/oder zertifiziert werden soll. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung hat der AG durch Gegenzeichnung eines Probenahmefolienblatts abzugeben, das den zur Verfügung gestellten Produkten/Materialien beizufügen ist.

4.4 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, kann diese von dem AG nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Im Fall einer Abnahmeverpflichtung ist der AG verpflichtet, die Leistungen des AN binnen 14 Tagen nach Fertigstellung und Aufforderung des AN abzunehmen, es sei denn, dass er innerhalb dieser Frist die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Nimmt der AG die Leistung trotz Aufforderung des AN innerhalb der gesetzten Frist nicht ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, gilt die Leistung als abgenommen. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher, so verpflichtet sich der AN, den AG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme ausdrücklich hinzuweisen.

5. NUTZUNGSRECHT

5.1 Die im Rahmen der Durchführung des Vertrags erbrachten Leistungen des AN dürfen nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks genutzt werden. Der AN räumt dem AG an urheberrechtlich geschützten Leistungen, soweit nicht anders vereinbart, ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares sowie zeitlich und räumlich auf den jeweiligen Zweck des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht ein. Der AG ist nicht berechtigt, die Leistungen des AN zu bearbeiten, zu verändern, in veränderter Form oder nur auszugsweise zu nutzen. Ein Recht zur Unterlizenzierung besteht ebenfalls nicht.

5.2 Bei einem Verstoß des AG gegen die Verpflichtungen dieser Ziffer 5 ist der AG verpflichtet, den AN von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Nutzung der von dem AN erbrachten Leistungen, eines anderen nationalen oder internationalen Qualitätssiegels eines Drittanbieters und/oder der Marken oder sonstigen Kennzeichen des AN beruhen, und allen damit verbundenen Aufwendungen auf erstes Anfordern freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch angemessene Rechtsverteidigungskosten des AN.

5.4 Werbung mit Laborberichten

Hinsichtlich der Werbung mit im Rahmen von Prüf- oder Zertifizierungstätigkeiten erstellten Laborberichten des AN gelten

ergänzend die Hinweise „*Werbung mit Laborberichten*“, abrufbar unter <https://www.eco-institut.de/de/werbung/>.

Danach gelten für die Werbung mit Laborberichten folgende Grundsätze:

- **Laborbericht ohne Beurteilung:** Die Prüfergebnisse im Bericht beziehen sich ausschließlich auf das vom AG vorgelegte Prüfstück. Der Bericht darf in der Produkt- und Firmenwerbung nicht verwendet werden.
- **Laborbericht inklusive Beurteilung gemäß gesetzlicher Verordnung:** Die Prüfergebnisse im Bericht beziehen sich ausschließlich auf das vom AG vorgelegte Prüfstück. Der Bericht darf in der Produkt- und Firmenwerbung nicht verwendet werden. Der Bericht darf als technische Dokumentation vollständig im Internet nach schriftlicher Zustimmung des AN veröffentlicht werden. Der AN empfiehlt dem AG eine Wiederholungsprüfung spätestens nach 3 Jahren.
- **Laborbericht inklusive Beurteilung gemäß freiwilligem Fremd-Label (Qualitätssiegel):** Die Prüfergebnisse im Bericht beziehen sich ausschließlich auf das vom AG vorgelegte Prüfstück. Der Bericht dient ausschließlich zur Vorlage bei der Vergabestelle zum jeweiligen Fremd-Label. Der Bericht darf in der Produkt- und Firmenwerbung nicht verwendet werden.
- **Zertifizierung:** Der Bericht verliert umgehend seine Gültigkeit bei Änderungen der Zusammensetzung oder des Produktionsverfahrens des zertifizierten Produktes. Eine auszugsweise Veröffentlichung des Berichtes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.

Im Fall von Widersprüchen zwischen den Hinweisen „*Werbung mit Laborberichten*“ und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Geschäftsbedingungen vorrangig.

6. PREISE; ZAHLUNGEN

6.1 Maßgeblich ist der vereinbarte, ansonsten der von dem AN für die betreffende Leistung üblicherweise in Rechnung gestellte Preis zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit diese anfällt. Bei grenzüberschreitenden Leistungen sind etwaige Steuern, Gebühren, Zölle und sonstige Abgaben (gleich welcher Art), die für die grenzüberschreitende Leistung anfallen, von dem AG zu tragen. Eine Zahlungspflicht des AG besteht auch dann, wenn die Laborprüfung und/oder Zertifizierung des jeweiligen Produkts nicht erfolgreich ist.

6.2 Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung beim AG fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto der eco-INSTITUT Germany GmbH.

6.3 Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist der AN berechtigt, alle Vergütungsanforderungen sofort fällig zu stellen.

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem AN schriftlich anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des AG wegen Mängeln, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie der Zahlungsanspruch des AN. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher, so stehen ihm abweichend von Satz 1 Zurückbehaltungsrechte wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis generell uneingeschränkt zu.

7. KÜNDIGUNG

7.1 AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

7.2 Wichtige Gründe, die die AN zur Kündigung berechtigen, sind insbesondere

- die Verweigerung der Erfüllung der Mitwirkungshandlungen durch den AG;
- der Versuch des AG, in unzulässiger Weise auf die Leistungserbringung durch den AN einzuwirken;
- der Verstoß des AG gegen die Regelungen der Prüf- und Zertifizierungsverordnung des AN;
- die Verwendung eines von dem AN erstellten Gutachtens oder von Teilen davon außerhalb des vereinbarten Verwendungszwecks;
- eine unberechtigte Veröffentlichung (Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung) eines von dem AN erstellten Gutachtens;
- die erst nach Auftragsannahme erfolgte Feststellung, dass dem AN die zur Erledigung des jeweiligen Auftrags notwendige Sachkunde fehlt.

7.3 Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grunde gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die, bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwertbar ist.

7.4 In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf die volle, vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% der Vergütung für die, vom AN noch nicht erbrachten, Leistungen vereinbart.

8. FRISTEN UND TERMINE

8.1 Ist kein verbindlicher Leistungszeitpunkt vereinbart, gerät der AN erst dann in Verzug, wenn der AG ihm zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung in Schrift- oder Textform gesetzt hat. Leistungsfristen beginnen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom AG geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie – sofern eine Anzahlung vereinbart wurde – ab deren Eingang zu laufen. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des AG verlängern die Leistungszeiten angemessen.

8.2 Der AN kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei unvorhersehbaren und nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt (insbesondere Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Krankheit, auch auf Seiten etwaiger Vorlieferanten des AN), ist der AN berechtigt, die Leistung um die Dauer der Lieferhindernisse hinauszuschieben. Für den Fall, dass diese Lieferhindernisse mehr als sechs Wochen andauern, ist der AN berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem AG ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Der AG kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung eines mangelhaften Gutachtens verlangen. Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer.

9.2 Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.

9.3 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem AN schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

9.4 Ansprüche wegen mangelhafter Gutachterleistung verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Eingang des Gutachtens beim AG.

9.5 Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

10. HAFTUNG

10.1 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit erfolgt eine Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 In sonstigen Fällen wird – soweit in Ziffer 11.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht gehaftet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. Eine weitergehende Haftung ist vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11.3 ausgeschlossen.

10.3 Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse umfassen sämtliche wie auch immer geartete Ansprüche des AG gegen den AN, seine Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und seine Hilfskräfte aus dem Vertrag oder aus seiner Durchführung, einschließlich eventueller Ansprüche aus § 280 BGB und Rückgriffsansprüche des AG.

11. DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung des AN verwiesen, die unter anderem unter <https://www.eco-institut.de/de/datenschutzerklaerung/> abrufbar ist.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Erfüllungsort ist der Sitz des AN, soweit nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem AG aus der Geschäftsverbindung mit dem AN zustehen, ist ausgeschlossen.

12.3 Auf Verträge zwischen dem AN und dem AG findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Deutschen

Internationalen Privatrechts (Art. 3 bis 46 EGBGB einschließlich) und des UN-Kaufrechts Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbes. des Staates, in dem der AG als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

12.4 Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des AN. Der AN ist jedoch auch berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am besonderen Gerichtsstand der Niederlassung zu verklagen.

12.5 Verträge bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Soweit ein Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

12.6 Der AN nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSGG) teil.

Köln, Juli 2026
eco-INSTITUT Germany GmbH

Datenschutzrichtlinie (DSR)

Die eco-INSTITUT Germany GmbH arbeitet seit 30 Jahren auf faire und nachhaltige Weise mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern zusammen. Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Daten ist uns wichtig und Transparenz ist uns ein Anliegen.

ZWECK

Wenn Sie mit uns zusammenarbeiten, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Artikels 6 1b) DSGVO. Wir erheben nur die notwendigen, personenbezogenen Daten, um die Verarbeitung von Aufträgen leisten zu können. Ihre Daten werden verschlüsselt und geschützt. Alle Daten unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren, was gemäß unserer DIN EN ISO / IEC 17025 Akkreditierung erfolgt. Nach Ablauf der Frist werden Ihre Daten gelöscht.

RECHTE

Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung, sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu, sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten, können Sie sich jederzeit unter folgender Adresse an uns wenden:

eco-INSTITUT Germany GmbH
Schanzenstr. 6 – 20
Carlswerk 1.19
51063 Köln
Deutschland

Datenschutzbeauftragte: Agnes Müller
Tel.: +49 221 931245-0
E-Mail: agnes.mueller@eco-institut.de

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Deutschland
Telefon: + 49 211/38424-0
Fax: + 49 211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Wir möchten Ihnen hiermit erklären, was bei dem Besuch unserer Internetseiten passiert, zu welchem Zweck wir welche Daten erheben und was damit geschieht.

Wir betreiben zwei Internetseiten:
www.eco-institut.de und www.eco-institut-label.de. Auf der Internetseite www.eco-institut.de betreiben wir außerdem einen Blog.

Um Ihre übermittelten Daten bestmöglich zu schützen, nutzen wir eine SSL Verschlüsselung für unsere Internetseiten.

COOKIES

Unsere Webseiten verwenden Cookies. Dabei handelt es sich um kleine Textdateien, die mit Hilfe des Browsers auf Ihrem Endgerät abgelegt werden. Sie richten keinen Schaden an. Wir nutzen Cookies dazu, unser Angebot nutzerfreundlich zu gestalten. Einige Cookies bleiben auf Ihrem Endgerät gespeichert, bis Sie diese löschen. Sie ermöglichen es uns, Ihren Browser beim nächsten Besuch wiederzuerkennen. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie Ihren Browser so einrichten, dass er Sie über das Setzen von Cookies informiert und Sie dies nur im Einzelfall erlauben. Bei der Deaktivierung von Cookies kann die Funktionalität unserer Webseiten eingeschränkt sein.

PIWIK PRO

Unsere Webseiten verwenden Funktionen des Webanalysedienstes Piwik Pro. Dazu werden Cookies verwendet, die eine Analyse der Nutzung der Webseite durch ihre Benutzer ermöglicht. Unser Anliegen im Sinne der DSGVO (berechtigtes Interesse) ist die Verbesserung unseres Angebotes und Webauftritts. Die Informationen über die Nutzung unserer Webseiten werden auf Servern von Piwik PRO bzw. von diesen beauftragten Dienstleistern in der EU gespeichert. Ihre IP-Adresse wird erfasst, aber umgehend pseudonymisiert. Dadurch ist nur mehr eine grobe Lokalisierung möglich. Sie können dies verhindern, indem Sie Ihren Browser so einrichten, dass keine Cookies gespeichert werden. Informationen und die geltenden Datenschutzbestimmungen von Piwik Pro können Sie unter <https://piwikpro.de/datenschutz/> abrufen.

VIMEO

Wir binden Videos der Plattform "Vimeo", Vimeo Inc., Attention: Legal Department, 555 West 18th Street New York, New York 10011, USA, ein. Technisch bedingt kommt es dadurch zu Aufrufen der Vimeo Server. Dabei werden die Daten Ihres Browsers bzw. Ihres Endgerätes übermittelt. Die Datenschutzerklärung der Plattform „Vimeo“ finden Sie hier: <https://vimeo.com/privacy>. Wir

weisen darauf hin, dass Vimeo Google Analytics sowie Opt-Out-Möglichkeiten für Google-Analytics einsetzen kann und verweisen hierzu auf die Datenschutzerklärungen von Google:
<https://www.google.com/policies/privacy>;
<http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>. Die Einstellungen von Google für die Datennutzung zu Marketingzwecken finden Sie hier: <https://adssettings.google.com/>

SOCIAL MEDIA

Wir unterhalten Onlinepräsenzen innerhalb sozialer Netzwerke und Plattformen, um mit den dort aktiven Kunden, Interessenten und Nutzern kommunizieren und sie über unsere Leistungen informieren zu können. Beim Aufruf der jeweiligen Netzwerke und Plattformen gelten die Geschäftsbedingungen und die Datenverarbeitungsrichtlinien der jeweiligen Betreiber. Um zu verhindern, dass Daten nicht einfach an soziale Netzwerke (Facebook, Twitter, Google +) weitergeleitet werden, verwenden wir auf unseren Internetseiten keine Social Media Plug-Ins.

NEWSLETTER

Sie haben die Möglichkeit über unsere Internetseiten einen Newsletter zu abonnieren. Hierfür benötigen wir Ihre Email-Adresse und Ihre Einwilligung, dass Sie mit dem Bezug des Newsletters einverstanden sind. Sobald Sie sich für den Newsletter angemeldet haben, senden wir Ihnen eine Bestätigungs-E-Mail mit einem Link zur Bestätigung der Anmeldung. Die Anmeldungen zum Newsletter werden protokolliert, um den Anmeldeprozess entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachweisen zu können. Hierzu gehört die Speicherung des Anmelde- und des Bestätigungszeitpunkts als auch der IP- und Email-Adresse. Ihre IP-Adresse wird erfasst, aber umgehend pseudonymisiert.

Der Versand der Newsletter erfolgt mittels „MailChimp“, einer Newsletterversandplattform des US-Anbieters Rocket Science Group, LLC, 675 Ponce De Leon Ave NE #5000, Atlanta, GA 30308, USA. MailChimp verwendet die gespeicherten E-Mail-Adressen in unserem Auftrag. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass mit dem Abruf des Newsletters technische Informationen und Ihre IP-Adresse sowie Zeitpunkt des Abrufs und die Aktivierung der Links zur Verbesserung des Services von MailChimp erhoben werden. Die Auswertung kann Ihnen zugeordnet werden und dient dazu, die Inhalte auf Sie anzupassen sowie Inhalte entsprechend Ihrer Interessen zu versenden. In einigen Fällen leiten wir Sie auf die Website von MailChimp weiter. Bitte beachten Sie, dass auf der Website von MailChimp Cookies eingesetzt, und damit personenbezogene Daten durch MailChimp und deren Partnern, verarbeitet werden. Auf diese Datenerhebung haben wir keinen Einfluss. Wir haben aber mit MailChimp ein „Data-Processing-Agreement“ abgeschlossen. Dabei verpflichtet sich MailChimp Ihre Daten entsprechend Ihrer Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten und zu schützen. Weiter verpflichtet sich MailChimp in dem Agreement dazu Ihre gespeicherten Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Datenschutzbestimmungen von MailChimp können Sie hier einsehen: <https://mailchimp.com/de/gdpr/>
<https://www.intuit.com/privacy/statement/>

Das Abo des Newsletters können Sie jederzeit stornieren. Sie finden in den einzelnen Newslettern einen Link zum Deabonnieren. Sie können ebenso bei Erhalt des Newsletters auf Antworten klicken und uns an die Adresse newsletter@eco-institut.de mitteilen,

dass Sie aus dem Verteiler genommen werden möchten. Oder Sie senden uns Ihr Anliegen an info@eco-institut.de. Wir löschen anschließend umgehend Ihre Daten im Zusammenhang mit dem Newsletter-Versand.

NEWSLETTER FÜR eco-INSTITUT LABEL KUNDEN

Wir behalten uns vor Ihnen relevante Informationen, die für Sie als eco-INSTITUT Label Zeichennehmer von berechtigtem Interesse sind und Sie dringend erreichen sollen, per E-Mail zu senden (Artikel 6, 1f), DSGVO). Unter relevanten Informationen verstehen wir beispielsweise Änderungen der eco-INSTITUT Label Kriterien oder des eco-INSTITUT Label Zertifizierungsprogramms. Bei der E-Mail-Versendung arbeiten wir mit der Plattform CleverReach GmbH & Co. KG mit Sitz in Schaffjückenweg 2, 26180 Rastede zusammen. Wir haben mit CleverReach einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen und setzen die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung bei der Nutzung von CleverReach vollständig um. Zur Versendung des Newsletters wird Ihre E-Mail-Adresse auf den Servern von CleverReach in Deutschland bzw. Irland gespeichert. Die Nutzung von CleverReach ermöglichen uns die Analyse des Verhaltens der Newsletterempfänger. Hierbei kann u. a. analysiert werden, wie viele Empfänger die Newsletternachricht geöffnet haben und wie oft welcher Link im Newsletter angeklickt wurde. Weitere Informationen zur Datenanalyse durch CleverReach-Newsletter erhalten Sie unter:

www.cleverreach.com/de/funktionen/reporting-und-tracking
Wenn Sie den eco-INSTITUT Label Newsletter nicht erhalten wollen, finden Sie in jeder Nachricht einen LINK zur Abmeldung.

KONTAKT

Wenn Sie per Email Kontakt mit uns aufnehmen, werden Ihre angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen 12 Monate gespeichert. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter.

Wenn es im Rahmen der Kontaktaufnahme zu einer Zusammenarbeit kommt, speichern wir Ihre Daten gemäß unserer DIN EN ISO / IEC 17025 Akkreditierung für 10 Jahre.

KOMMENTAR

Wir bieten Ihnen auf dem Blog die Möglichkeit Kommentare zu einzelnen Blogbeiträgen zu hinterlassen. Beim Hinterlassen eines Kommentars wird der Kommentar, der Zeitpunkt der Kommentarabgabe und Ihr Pseudonym gespeichert. Zur Nachverfolgung von Kommentaren mit rechtswidrigen Inhalten werden weiter Ihre IP-Adresse und die E-Mail-Adresse gespeichert. Dies geschieht zu unserem Schutz, da ansonsten wir für den Inhalt verantwortlich sind. Ihre E-Mail-Adresse und Ihre IP-Adresse werden nicht veröffentlicht. Die Kommentare und o.g. Daten werden, bis der kommentierte Inhalt vollständig gelöscht oder die Kommentare gelöscht werden müssen, gespeichert.

Köln, den 26.10.2022
eco-INSTITUT Germany GmbH

Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO)

internationalen Normen und Regelwerken oder
nach den jeweiligen Zertifizierungsprogrammen
der Systeminhaber

Grundsätzliches

Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten werden bei der eco-INSTITUT Germany GmbH unparteiisch durchgeführt. Es werden keine kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Gegebenheiten zugelassen, die die Unparteilichkeit gefährden.

Grundsätzlich stellt die Zertifizierungsstelle ihre Dienstleistungen allen Antragstellern zur Verfügung, solange diese durch den Geltungsbereich der Zertifizierungsstelle abgedeckt sind. Die Zertifizierungsstelle behandelt alle Antragsteller gleich.

1 Geltungsbereich

Die eco-INSTITUT Germany GmbH, im Folgenden auch eco-INSTITUT genannt, betreibt ein Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025 und eine Zertifizierungsstelle für Produkte in Anlehnung an die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065. Der Status und der Geltungsbereich der Akkreditierung ist auf der Homepage unter <https://www.eco-institut.de/de/> dargestellt.

Sofern auch Zertifizierungsleistungen vertraglich geschuldet sind, erbringt eco-INSTITUT ihre Leistungen im Rahmen der Zertifizierungsprogramme der Systeminhaber. eco-INSTITUT prüft und zertifiziert u.a. nach dem eco-INSTITUT-Label Zertifizierungsprogramm der LCPO GmbH. Als Systeminhaberin ist die LCPO GmbH nicht nur für das Zertifizierungsprogramm verantwortlich, sondern auch für die Gestattung der Nutzung des Zertifizierungszeichens, des Zertifikats und sonstige Verweise auf die Zertifizierung.

Weiterhin verfügt das eco-INSTITUT über Notifizierungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung ist integraler Bestandteil des zwischen eco-INSTITUT und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Sie legt allgemeine und spezifische Grundsätze für die Erbringung von Prüfungs- und Zertifizierungsleistungen fest und gilt für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen für:

- Laborprüfungen (Analyseservice, Materialprüfungen)
- Begutachtungen von Produktionsprozessen (Fertigungsstättenüberwachung / Audit)
- Probenahme von Materialien
- Beurteilung und Zertifizierung von Produkten und deren Komponenten auf Basis von nationalen und

Die Zertifizierungsprogramme, nach denen eco-INSTITUT Zertifizierungen durchführt, werden Kunden auf Anfrage zugänglich gemacht.

2 Vertraulichkeit

eco-INSTITUT verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden sowie personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln. Als vertraulich gelten insbesondere die im Zusammenhang mit der Prüfung und Zertifizierung zur Kenntnis gelangten Informationen und Daten, z.B. Rezepturen, Typbezeichnungen, Messergebnisse, Namen und E-Mail-Adresse von Mitarbeitenden des Kunden, soweit sie nicht offenkundig sind („Prüf- und Zertifizierungsdaten“). Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses; für personenbezogene Daten gelten die gesetzlichen Löschfristen der DSGVO. Die Verpflichtung endet früher, wenn die Informationen ohne Verschulden von eco-INSTITUT öffentlich bekannt geworden sind.

Vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt für Informationen, die (a) eco-INSTITUT vor Erhalt bereits bekannt waren; (b) eco-INSTITUT von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht übermittelt wurden; (c) eco-INSTITUT unabhängig und ohne Verletzung dieser Vereinbarung entwickelt wurden; (d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen offengelegt werden müssen; in diesem Fall informiert eco-INSTITUT den Kunden unverzüglich vorab, soweit rechtlich zulässig.

eco-INSTITUT ist berechtigt, Prüf- und Zertifizierungsdaten zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag, der PZO oder gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Eine Nutzung für eigene kommerzielle Zwecke außerhalb der Aufgabenerfüllung (z. B. bei einer gutachterlichen Tätigkeit die Nutzung von Gutachten für eigene Verwendungszwecke) ist unzulässig.

eco-INSTITUT darf anderen notifizierten Stellen, benannten Stellen, Akkreditierungsstellen, Systeminhabern und Behörden Einsicht in Unterlagen gewähren und Auskunft über Prüfungen und Zertifizierungen erteilen, soweit sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder diese PZO bzw. der Vertrag dies vorsieht. Insbesondere informiert eco-INSTITUT die Systeminhaber über alle für das Zertifizierungssystem relevanten Entscheidungen, insbesondere über die Erteilung, Einschränkung, Aussetzung oder den Entzug von Zertifikaten. Der Kunde wird hierüber informiert, sofern dies nicht

gesetzlich verboten ist. Diese Mitteilung entbindet den Kunden nicht von seinen ihm obliegenden Pflichten (z. B. als Hersteller).

eco-INSTITUT ist berechtigt, Begutachterinnen und Begutachtern des Akkreditierers und / oder der Befugnis erteilenden Behörden Einsichtnahme in die Unterlagen und Teilnahme an Tätigkeiten der Konformitätsbewertung zu ermöglichen. eco-INSTITUT ist ferner berechtigt, die Systeminhaber über alle für das Zertifizierungssystem relevanten Entscheidungen, insbesondere über die Erteilung, Einschränkung, Aussetzung oder den Entzug von Zertifikaten unterrichten.

Wenn eco-INSTITUT hierzu gesetzlich verpflichtet ist, oder diese PZO oder eine vertragliche Regelung dies erlaubt, darf eco-INSTITUT andere Stellen oder Behörden über Ergebnisse und Zertifikate unterrichten, insbesondere über negative und positive Ergebnisse von Konformitätsbewertungen, Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung und Entzug eines Zertifikats oder Einsicht in Unterlagen gewähren. Der Zertifikatsinhaber bzw. Kunde wird über diesen Umstand informiert, sofern dies gesetzlich nicht verboten ist. Diese Meldung entbindet den Kunden nicht von seinen ihm obliegenden Pflichten, die sich z.B. für einen Hersteller ergeben.

eco-INSTITUT kann im Rahmen von Prüfungen, Beurteilungen und Zertifizierungsleistungen gewonnene Daten und Ergebnisse anonymisiert (z.B. im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen) veröffentlichen.

eco-INSTITUT bewahrt vertragsbezogene Unterlagen auf, soweit gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Darüber hinaus ist sie zur Aufbewahrung zu Dokumentationszwecken berechtigt; etwaige Herausgabeansprüche des Kunden bleiben unberührt.

3 Prüfung

3.1 Prüfung und Probenahme

Prüfungen können vom Kunden direkt beim Prüflabor des eco-INSTITUTs beauftragt werden, oder die Prüfungen werden im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens auf der Grundlage eines Vertrags über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen durchgeführt; es steht in der Verantwortung des Kunden, eine je nach Prüfauftrag bzw. Zertifizierungsprogramm ausreichende Menge an Probenmaterial zu liefern. Die Proben sind dem eco-INSTITUT kostenfrei zu übergeben, je nach Prüfauftrag bzw. Zertifizierungsprogramm mit weiteren notwendigen Informationen und Unterlagen (z.B. Rezeptur, Informationen zur Probenahme).

Die Probenahme kann je nach Prüfauftrag/Zertifizierungsprogramm durch den Hersteller, durch einen Beauftragten des eco-INSTITUTS oder durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt werden.

Bei Bedarf kann das Prüflabor kostenfrei weitere Proben nachfordern.

Das eco-INSTITUT führt, soweit nicht anders vereinbart, Prüfungen mit eigenem Personal im eigenen Prüflabor sowie mit Zustimmung des Kunden unter Einbindung Dritter durch. Für Unterbeauftragungen gelten die Regeln gemäß Abschnitt 5.

Prüfmuster werden nach den im Prüfauftrag bzw. Zertifizierungsprogramm festgelegten Normen, Vorschriften und Regelwerken, den Prüfkriterien des eco-INSTITUTS sowie nach den mit dem Kunden vereinbarten Anforderungen geprüft. Liegen für Art und Umfang der Prüfung keine Normen, Standards oder sonstigen Vorschriften vor, so legt das Prüflabor in Abstimmung mit dem Kunden ein Prüfverfahren fest.

3.2 Laborbericht

Nach Abschluss der Prüfung erhält der Kunde einen Laborbericht nach den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17025. Ein Laborbericht kann Ergebnisse enthalten, die zu einer positiven oder zu einer negativen Beurteilung führen können. Je nach Art der Beauftragung können Laborberichte auch Beurteilungen enthalten.

Ein Laborbericht bezieht sich ausschließlich nur auf das vom Kunden vorgelegte Prüfstück und darf daher nicht im Sinne eines Zertifikats verwendet werden.

4 Zertifizierung

4.1 Allgemeines

Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage von Zertifizierungskriterien, die für das jeweilige Produkt in einem Zertifizierungsprogramm zusammengestellt sind. Die Zertifizierungsprogramme und die darin enthaltenen Anforderungen werden von dem jeweiligen Systeminhaber definiert und veröffentlicht. Zu einem Zertifizierungsprogramm können u.a. Typprüfungen, Probenahmen, Laborprüfungen, Dokumentenprüfungen und Begutachtung von Produktionsprozessen gehören.

Die konkreten Produkte, die Zertifizierungsprogramme, die Herstellwerke und weitere wesentliche Eckdaten werden in der Zertifizierungsvereinbarung schriftlich festgehalten. Diese wird gebildet aus dem Vertrag über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen, der Anlage „Geltungsbereich“,

dieser PZO, den AGB und der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Durchführung von Konformitätsbewertungen ist es der Prüf- und Zertifizierungsstelle untersagt, erkennbare Risiken des Gegenstandes der Zertifizierung in der Zertifizierungsentscheidung unberücksichtigt zu lassen. Die Konformitätsbewertungsbestätigung und/oder die Zertifizierungsvereinbarung dürfen nicht durch einen Ausschluss (Disclaimer) ergänzt werden, in dem bestimmte Funktionen oder Risiken des Gegenstandes der Zertifizierung ausgeschlossen werden, die Einfluss auf die grundlegenden Sicherheitsanforderungen haben können.

Der Zertifizierungsprozess ist ein ergebnisoffener Prozess, der in der Erteilung oder Nicht-Erteilung des Zertifikats resultieren kann. Die Erteilung eines Zertifikats begründet keinen Anspruch auf die Gestattung zur Nutzung des Prüfzeichens, des Zertifikats oder Verweisen auf die Zertifizierungen. Diese erfolgt durch die Systeminhaber im Rahmen eines separaten Gestattungsvertrags mit dem Kunden.

4.2 Antrag und Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller erhält über die Homepage (z.B. www.eco-institut-label.de) bzw. auf Anfrage alle relevanten Informationen über den betreffenden Zertifizierungsprozess. Mit einem schriftlichen Antrag hat der Antragsteller alle notwendigen Informationen, die allgemein sowie gemäß Zertifizierungsprogramm notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller hat, wenn von der Zertifizierungsstelle benötigt und angefordert, weitere Informationen und Dokumente zu überlassen. Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen; weitere Sprachen sind nach Rücksprache mit und Zustimmung der Zertifizierungsstelle möglich. Sollten bei der Prüfung von Dokumenten und/oder bei der Begutachtung von Produktionsprozessen zertifizierte Übersetzer/Dolmetscher eingesetzt werden müssen, trägt der Kunde die hierdurch anfallenden auf Kosten.

Wird der Antrag durch die Zertifizierungsstelle abgelehnt, erhält der Antragsteller eine schriftliche Begründung.

Im Falle einer positiven Antragsprüfung durch die Zertifizierungsstelle unterzeichnen beide Seiten den Vertrag über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen. Mit dem Abschluss dieses Vertrags verpflichtet sich der Antragsteller, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- die Zertifizierungsanforderungen stets zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden (Abschnitt 4.4);
- sicherzustellen, dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die für dieses Produkt geltenden Zertifizierungsanforderungen erfüllt;
- alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit ggf. vorgesehene oder erforderliche Evaluierungen (z.B. Prüfungen, Probenahmen, Begutachtung von Produktionsprozessen) durchgeführt werden können, einschließlich der Untersuchung von Beschwerden und Teilnahme von Beobachtern;
- die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über die Zertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt bewerten könnte;
- bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen (z.B. Rückgabe von Zertifikaten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- wenn der Kunde anderen Zertifikate zur Verfügung stellt, dafür Sorge zu tragen, dass diese Dokumente nur so verwendet werden, wie in Abschnitt 4.3 festgelegt;
- bei Bezugnahme auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren, Webseiten oder Werbematerialien, die Anforderungen der Systeminhaber, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen;
- alle Anforderungen zu erfüllen, die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf die Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen;
- Beschwerden in Bezug auf die zertifizierten Produkte zu erfassen und alle Aufzeichnungen dazu aufzubewahren und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage kostenlos und unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- in Bezug auf solche Beschwerden geeignete Maßnahmen zu ergreifen sowie jegliche Mängel, die an den zertifizierten Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, zu beseitigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren; dies kann Maßnahmen wie Sperrung von Produkten im Lager oder den Rückruf von Produkten vom Markt mit einschließen.
- die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine

Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten (insbesondere zum rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Status des Kunden (u.a. Namenswechsel, Eigentümerwechsel, Rechtsformwechsel, Insolvenz), zu Organisation und Management (u.a. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozessen oder technischem Personal, zu Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode, zu Kontaktadressen und Produktionsstätten oder zu wesentlichen Änderungen am Qualitätsmanagementsystem, wenn dies eine Anforderung ist) (siehe Abschnitt 4.4);

- in dem Fall, in dem der Kunde als Zertifikatsinhaber nicht selbst Hersteller des zertifizierten Produkts ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Vereinbarung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind und die die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt; die Zertifizierungsstelle behält sich die Prüfung dieser Vereinbarung vor.
- nicht gleichzeitig für das zu zertifizierende oder zertifizierte Produkt bei einer anderen Zertifizierungsstelle parallel eine Zertifizierung nach demselben Zertifizierungsprogramm zu beantragen oder eine solche vorzuhalten.

Der Kunde stellt sicher, dass ein zu zertifizierendes Produkt frei von Rechten Dritter ist, etwaige Firmenbezeichnungen, Marken oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen auf Produkten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und mit dem Zertifizierungsverfahren keine Rechte Dritter (auch keine Urheberrechte) verletzt oder beeinträchtigt werden.

Die Aufrechterhaltung des Zertifikats kann je nach Zertifizierungsprogramm Überwachungsmaßnahmen beinhalten, die die fortdauernde Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen überwachen. Bei Feststellung von Nichtkonformitäten ist der Kunde verpflichtet, diese durch geeignete Korrekturmaßnahmen in einem festgelegten Zeitraum nachweislich abzustellen. Ggf. ergeben sich Konsequenzen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

4.3 Zertifikat, Veröffentlichung, Auskünfte

Die Zertifizierungsstelle bestätigt durch die Erteilung des Zertifikats, dass das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms des Systeminhabers erfüllt. Die Erteilung eines Zertifikats entbindet nicht von den gesetzlichen Pflichten aus der Produkthaftung für etwaige Mängel am Produkt. Eine erteilte Zertifizierung trifft keinerlei Aussage über die Verkehrsfähigkeit des geprüften und zertifizierten Produktes.

Änderungen an erteilten Zertifikaten dürfen nur durch die Zertifizierungsstelle vorgenommen werden.

Das Zertifikat darf nur vollständig (mit Anlagen) und unverändert verwendet werden.

Die Bezugnahme auf eine Zertifizierung muss den Grundsätzen unter 4.2 entsprechen, sie ist insbesondere nur bei gültigem und nicht ausgesetztem Zertifikat statthaft.

Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung zertifizierter Produkte vor. Dies gilt insbesondere auch in der Funktion als „benannte“ oder „zugelassene Stelle“. Dies bedarf keiner gesonderten Einwilligung des Kunden.

Die Zertifizierungsstelle der eco-INSTITUT Germany GmbH behält sich die Veröffentlichung nicht mehr zertifizierter Produkte sowie von Produkten vor, die missbräuchlich mit dem Zertifikat und/oder dem Label beworben und oder gekennzeichnet werden. Dies bedarf keiner gesonderten Einwilligung des Kunden.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, mindestens Auskunft über die Gültigkeit von Zertifikaten zu erteilen.

4.4 Änderungen

Änderungen können von den Systeminhabern, der Zertifizierungsstelle oder vom Kunden ausgehen. Änderungen, die von den Systeminhabern ausgehen, können z.B. Änderungen am Zertifizierungsprogramm oder an den Prüfgrundlagen sein. Änderungen, die von der Zertifizierungsstelle ausgehen, können z.B. die PZO, die Entgeltordnung oder den Akkreditierungsstatus der Zertifizierungsstelle betreffen.

Die Änderung von Prüfgrundlagen oder Zertifizierungsanforderungen erfordert im laufenden Verfahren gegebenenfalls eine erneute Prüfung von Prüfmustern. In besonders begründeten Fällen gilt dies auch für noch gültige Zertifikate.

Entsprechen der Zertifizierung zugrundeliegende Normen, Standards oder ein sonstiges Anforderungsdokumente auf Level 4 und 5 vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit nicht mehr den Anforderungen des Standes der Technik oder widersprechen sie den Harmonisierungsbemühungen durch EN-Normen, ist der AG verpflichtet, die Bezugnahme auf die Zertifizierung vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit einzustellen oder sich einer vorzeitigen Re-Zertifizierung zu unterziehen, sofern die Zertifizierungsstelle dies unter Berücksichtigung einer Risikobetrachtung verlangt. Soweit im Rahmen einer von der Zertifizierungsstelle durchzuführenden Risikobetrachtung objektiv vertretbar ist, können

angemessene Übergangsfristen für Norm- oder Standardumstellungen bis maximal drei Jahre genutzt werden. Zudem besteht für die Zertifizierungsstelle ein **Sonderkündigungsrecht**. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei (3) Monate zum Monatsende.

Änderungen, die vom Kunden ausgehen und die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich schriftlich bei der Zertifizierungsstelle zu melden, die Zertifizierungsstelle prüft die weitere Vorgehensweise innerhalb von 4 Wochen (siehe Abschnitt 4.2). Je nach Art der Änderung leitet die Zertifizierungsstelle entsprechende Maßnahmen (siehe Abschnitt 4.5) und/oder außerplanmäßige Evaluierungstätigkeiten (z.B. Dokumentenprüfung, Prüfung von Prüfmustern, Begutachtung von Produktionsprozessen) ein. Die fristgerechte Umsetzung von Änderungen durch den Kunden wird durch geeignete Überwachungsmaßnahmen oder bei Verlängerung des Zertifikats geprüft. Der Kunde trägt die im Zusammenhang mit den von ihm ausgehenden Änderungen entstehenden Kosten.

Ändert sich der Akkreditierungsstatus der Zertifizierungsstelle (Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung), so teilt sie dies den Kunden unverzüglich mit, ggf. inklusive der möglichen Konsequenzen für den Zertifikatsinhaber (z.B. bei Zertifikaten im geregelten Bereich). Die Zertifizierungsstelle wird bestrebt sein, die Zertifizierungsverfahren (ggf. temporär) an eine alternative Zertifizierungsstelle zu übergeben.

4.5 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung

Im Rahmen dieser Vorgaben sind immer die relevanten Anforderungen nach 4.2 und 4.3 einzuhalten.

Beendigung:

Ein erteiltes Zertifikat erlischt automatisch

- bei Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats
- bei Auslaufen / Nicht-Verlängerung / fristgerechter Kündigung des Vertrags
- bei einem schriftlich gegenüber der Zertifizierungsstelle erklärten Verzicht des Kunden auf die Zertifizierung
- bei Wegfall, Änderung oder Ersetzung der einem Zertifikat zugrunde liegenden Zertifizierungsanforderungen (siehe Abschnitt 4.4)
- bei Nichteinhaltung der Anforderungen im Rahmen einer Entscheidung zur Aufrechterhaltung des Zertifikats nach Evaluierungen, z.B. bei Überwachungen (4.2) oder Änderungen (4.4)
- nach erfolgtem Entzug des Zertifikats (4.5, s.u.).

Vor dem Auslaufen einer Zertifizierung ergeht eine Erinnerung zur Erneuerung des Zertifikats an den Zertifikatsinhaber. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der eco-INSTITUT Germany GmbH, ein Angebot zur Erneuerung oder Verlängerung des ausgelaufenen Zertifikates zu unterbreiten.

Einschränkung

Bei Nichtkonformität des Produktes oder Prozesses mit den Zertifizierungsanforderungen oder auf schriftlichen Antrag des Kunden kann ein Zertifikat im Geltungsbereich eingeschränkt werden, wenn die Zertifizierungsanforderungen für den verbleibenden Geltungsbereich nachweislich weiterhin erfüllt werden. Der Kunde erhält ein neues Zertifikat mit dem eingeschränkten Geltungsbereich, die Laufzeit bleibt unverändert.

Aussetzen:

Auf schriftlichen Antrag eines Kunden kann die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle zeitlich befristet auf max. 1 Jahr ausgesetzt werden.

Auch ohne Antrag des Kunden ist die Zertifizierungsstelle befugt, eine Zertifizierung auszusetzen, wenn das zertifizierte Produkt die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt, die Zertifizierungsstelle aber davon ausgehen kann, dass die Zertifizierungsanforderungen nach entsprechenden Korrekturmaßnahmen kurzfristig wieder erfüllt werden. Die Zertifizierungsstelle teilt dem Kunden die Aussetzung unter Angabe der Gründe und der Bedingungen, um die Aussetzung der Zertifizierung aufzuheben, mit. Wenn die Zertifizierungsstelle die Aussetzung entscheidet, muss der Kunde innerhalb einer Frist von maximal einem Monat nachweislich geeignete Maßnahmen einleiten, um die Zertifizierungsanforderungen wieder zu erfüllen. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen muss der Kunde der Zertifizierungsstelle nachweisen. Im Falle einer positiven Bewertung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt eine schriftliche Aufhebung der Aussetzung, andernfalls, auch nach ergebnislosem Ablauf der Frist, erfolgt der Entzug des Zertifikates.

Entzug:

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, das Zertifikat zu entziehen, wenn die Bedingungen für die Zertifikatserteilung nicht mehr erfüllt sind oder das zertifizierte Produkt die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt.

Insbesondere kann ein Zertifikat aus folgenden Gründen entzogen werden:

- wenn Nachweise zur Umsetzung von Auflagen oder Abstellung von Nichtkonformitäten nicht fristgerecht vorliegen
- wenn das zertifizierte Produkt nach Änderungen (4.4) nicht mehr die Zertifizierungsanforderungen erfüllt
- wenn der freie Zugang von Mitarbeitern der Zertifizierungsstelle zu Produktions- oder Lagerstätten durch den Kunden als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle nicht gewährt wird
- wenn die Produktion aufgegeben wird
- wenn der Geschäftsbetrieb des Zertifikatinhabers eingestellt wird (etwa im Fall der Insolvenz)
- wenn Missbrauch oder sonstige irreführende Verwendung des Zertifizierungszeichens oder des erteilten Zertifikats vorliegt
- wenn Bedingungen und Pflichten aus der Zertifizierungsvereinbarung (z.B. finanzielle Verpflichtungen), insbesondere etwaiger Pflichten nach dieser PZO nicht erfüllt werden
- wenn die Vereinbarung wirksam gekündigt ist
- wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Vertrauensverhältnis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden nachhaltig stören (z.B. falsche Angaben im Antrag oder im Verfahren, Verwendung eines Plagiats).

Die Zertifizierungsstelle gibt dem Kunden in der Regel vor dem Entzug eines Zertifikats Gelegenheit zur Stellungnahme und räumt ggf. eine Frist von 1 Monat ein, um geeignete und wirksame Korrekturmaßnahmen nachzuweisen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme kann unterbleiben, wenn der Entzug keinen Aufschub duldet oder eine Stellungnahme aufgrund des konkreten Entzugsgrundes entbehrlich ist.

Wird das Zertifikat entzogen, informiert die Zertifizierungsstelle den Kunden als Inhaber des Zertifikats schriftlich unter der Angabe der Gründe. Das Original des Zertifikats hat der Kunde – soweit er ein solches erhalten hat – unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

4.6 Haftung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen (4.3) erwachsen.

4.7 Pflichten der Zertifizierungsstelle Im Falle der Beendigung des Vertrags über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertrages über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen die Verpflichtungen aus dem IAF Mandatory Document 2 (IAF MD 2) in analoger Anwendung zu erfüllen, soweit die Konformitätsaussage eine Überwachung beinhaltet.

5 Ausgliederung / Unterauftragsvergabe

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Diese werden zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogener Daten des Auftraggebers verpflichtet. Die Beauftragung oder Beteiligung Dritter erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

6 Archivierung

Die Aufbewahrungsdauer von Unterlagen und Dokumenten beträgt 10 Jahre nach der Prüfung, nach dem Erlöschen der Zertifikate bzw. bei Prüfungen / Zertifizierungen im gesetzlich geregelten Bereich 10 Jahre nach dem letzten Inverkehrbringen der Produkte, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen anders geregelt.

7 Beschwerden und Einsprüche

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden zu ihrer Arbeitsweise und Einsprüche zu Entscheidungen entgegen, untersucht und beurteilt diese und trifft ggf. entsprechende Maßnahmen.

Einsprüche und Beschwerden müssen schriftlich an die Leitung der Konformitätsbewertungsstelle der eco-Institut Germany GmbH gerichtet werden. Die Konformitätsbewertungsstellen verfügen über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden, welche eine neutrale, nicht-diskriminierende und zeitnahe Bearbeitung des Vorgangs sicherstellt. Der Beschwerde-/Einspruchsführer wird über den Eingang sowie die weitere Bearbeitung und das Ergebnis informiert. Die Konformitätsbewertungsstelle hat ihre Entscheidung gegenüber dem Beschwerde-/Einspruchsführer zu begründen.

Köln, Juli 2026
eco-INSTITUT Germany GmbH